



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

13. Nachtragssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006 beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderungen)

1. Paragraph 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte.
2. Paragraph 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Winterwartungspflicht der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger*innen ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
3. Paragraph 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
4. Paragraph 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursacher*in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen/die Reinigungspflichtige nicht von seiner Reinigungspflicht.
5. Paragraph 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Ist nur auf einer Straßenseite ein/eine reinigungspflichtige/r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
6. Paragraph 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Auf den übrigen von der Gemeinde nicht gereinigten Gehwegabschnitten an Haltestellen verbleibt es bei der Übertragung der Reinigungspflicht auf den/die Grundstückseigentümer*in gemäß § 2 Abs. 1.
7. Paragraph 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger*innen- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
8. Paragraph 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der Gebührensatz je Berechnungsfaktor beträgt jährlich:

a) in Straßenklasse A (Anliegerstraßen)	1,11 Euro
b) in Straßenklasse B (Haupterschließungsstraßen)	0,88 Euro
c) in Straßenklasse C (Hauptverkehrsstraßen)	0,64 Euro
9. Paragraph 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer*in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
10. Paragraph 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer*in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
11. Paragraph 8 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Sofern der/die Gebührenpflichtige gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz beantragt hat, die Grundsteuer und sonstige grundstücksbezogene Abgaben in einem Gesamtbetrag am 01.07. zu entrichten, so gilt dieser Fälligkeitstermin auch für die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 17.12.2021

Der Bürgermeister

Björn Jarosz